

Reglement über die Arbeitszeitregelung für die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sowie Oberärztinnen und Oberärzte im Dienstleistungsbereich mit Arbeitszeiterfassungspflicht des Instituts für Rechtsmedizin und des Instituts für Pathologie

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 17 Personalgesetz (PG) vom 16. September 2004 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b und Absatz 3 Universitätsverordnung (UniV) vom 27. Mai 1998

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Arbeitszeiten für die in der Dienstleistung tätige Assistenz- und Oberärzteschaft im Dienstleistungsbereich mit Arbeitszeiterfassungspflicht.

² Das Reglement bezweckt eine Arbeitszeitregelung, welche in den Grundzügen der Verordnung über die Anstellung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sowie der Oberärztinnen und Oberärzte an den kantonalen Psychiatrieinstitutionen (AAOPV) entspricht.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die in der Dienstleistung tätigen Assistenzärztinnen und -ärzte (mit oder ohne FMH-Titel) sowie Oberärztinnen und -ärzte mit Zeiterfassungspflicht des Instituts für Rechtsmedizin und des Instituts für Pathologie.

² Für andere in der Dienstleistung tätige akademische Mitarbeitende ist vorliegendes Reglement nur anwendbar, wenn dies von der Institutsleitung ausdrücklich angeordnet wird.

³ Einzelne Abteilungen oder Personengruppen der Institute können von diesem Reglement ausgenommen werden. Die Universitätsleitung entscheidet auf Antrag des betroffenen Instituts.

2. Arbeitszeit und Ferien

Art. 3 Definition

Als Arbeitszeit gilt diejenige Zeit, welche am Ort, wo die Arbeitsleitung zu erbringen ist, geleistet wird. Beginn und Ende werden im Dienstplan festgehalten oder erfolgen auf Anordnung der Vorgesetzten.

Art. 4 Wöchentliche Arbeitszeit für die in der Dienstleistung tätigen Oberärztinnen und Oberärzte

¹ Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 50 Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %. Die tägliche Arbeitszeit sollte in der Regel 12 Stunden nicht überschreiten.

² Die Umschreibung der Inhalte, welche als Arbeitszeit gelten, wird durch das Institut festgelegt.

Art. 5 Wöchentliche Arbeitszeit für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte

Die wöchentliche Arbeitszeit für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte setzt sich bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % wie folgt zusammen:

- a) Es gilt eine wöchentliche Arbeitszeit von 50 Stunden. Diese entspricht der - bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % - maximal erlaubten wöchentlichen Höchst-arbeitszeit von 50 Stunden und setzt sich zusammen aus:
- b) 42 Stunden Normalarbeitszeit;
- c) 8 Stunden Weiterbildung (implizit und explizit).

Art. 6 Arbeitszeiten für schwangere und stillende Frauen

Schwangere und stillende Frauen dürfen nicht über die vereinbarte ordentliche Dauer der täglichen Arbeitszeit und keinesfalls über 9 Stunden hinaus beschäftigt werden, d. h. max. 45 Stunden pro Woche. Ab der 8. Woche vor der Niederkunft dürfen Schwangere nicht zwischen 20.00 und 06.00 Uhr beschäftigt werden.

Art. 7 Dienstplangestaltung

¹ Die Dienstplanung sowie Beginn und Ende der Arbeitszeit richten sich nach den Bedürfnissen des Institutes, wobei die geltenden gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das Arbeitsgesetz beachtet werden.

² Die Institutsleitung regelt die Einzelheiten.

Art. 8 Wissenschaftliche Tätigkeit

Der Umfang der als Arbeitszeit anrechenbaren wissenschaftlichen Tätigkeit und Forschung wird durch die vorgesetzte Person festgelegt. Darüber hinausgehende, freiwillige wissenschaftliche Arbeit gilt nicht als Arbeitszeit.

Art. 9 Jahreszeitsaldo

¹ Am Ende des Jahres darf ein Saldo von höchstens 100 Plus- oder Minusstunden auf die neue Abrechnungsperiode übertragen werden. Dieser Saldo kann von der Institutsleitung aus betrieblichen Gründen ausgedehnt oder eingeschränkt werden.

² Zeitguthaben, die am Ende der Abrechnungsperiode die festgelegte Höchstzahl an Plusstunden überschreiten, dürfen nicht auf ein Langzeitkonto gemäss Artikel 160a ff. Personalverordnung übertragen werden und verfallen. Ein am Ende einer Abrechnungsperiode die festgelegte Höchstzahl an Minusstunden überschreitender Saldo kann im Einverständnis zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Form eines Gehaltsabzugs verrechnet werden.

Art. 10 Erfassung der Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist in geeigneter Form zu erfassen. Die Einzelheiten der Zeiterfassung werden durch das Institut geregelt.

Art. 11 Pflicht zur persönlichen Erfassung der Arbeitszeit

Die Aufgabe der Erfassung der Arbeitszeit ist eine persönlich zu erbringende Pflicht jeder vom Geltungsbereich dieser Weisung erfassten Person. Kompensationen und Auszahlungen der Überzeit können nur gewährt werden, wenn eine vollständige und von der vorgesetzten Person unterzeichnete Dokumentation der Zeiterfassung vorliegt.

Art. 12 Ferien

Der Ferienanspruch erhöht sich gegenüber dem Anspruch gemäss Artikel 144 Personalverordnung um fünf Tage.

Art. 13 Teilzeitangestellte

Normalarbeitszeit, Weiterbildung (implizite und explizite) sowie Ferientage bemessen sich proportional zum Beschäftigungsgrad.

Fortbildung und Forschung können nur in dem Rahmen als Arbeitszeit angerechnet werden, wie sie mit der vorgesetzten Person gemäss Inhalten der Arbeitszeit festgelegt werden.

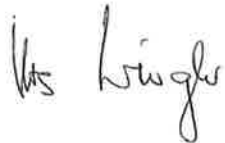
Die Anzahl berechtigter Ruhetage wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad errechnet.

3. Schlussbestimmung

Art. 14 Inkrafttreten des Reglements

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Bern, 26. Januar 2011



Prof. Urs Würigler, Rektor